

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.03.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

### Begründung

Der Petent fordert, die §§ 34 und 35 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) dahin zu erweitern, dass eine einheitliche Belastungsgrenze von zwei Prozent für Rückforderungen und Ersatzansprüche festgelegt wird, in denen weder vorsätzliches noch grob fahrlässiges Handeln durch den Hilfebedürftigen vorliegen.

Der Petent wendet sich im Wesentlichen gegen die im SGB II enthaltenen Vorschriften zum Ersatz und zur Aufrechnung von zu Unrecht erbrachten Geldleistungen. Beide Vorschriften - § 34 und § 43 SGB II - enthielten als Voraussetzung vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige oder unvollständige Angaben des Hilfebedürftigen, die zur Leistungsgewährung geführt haben. In der Praxis würde ein entsprechendes Verschulden regelmäßig unterstellt, um die Rückforderung zu legitimieren. Der Petent schlägt vor, entsprechend den Regelungen im Gesundheitswesen eine einheitliche Belastungsgrenze von 2 Prozent einzuführen, die unabhängig von einem entsprechenden Verschuldensmaßstab auch für Rückforderungen und Ersatzansprüche gelten sollte. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 125 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 5 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Die §§ 34 und 43 SGB II fußen auf dem Grundsatz, dass Leistungsträger sozialwidrig herbeigeführte oder zu Unrecht bewilligte Leistungen nur unter besonderen Voraussetzungen zurückverlangen können.

Im Falle der Aufrechnung nach § 43 SGB II setzt dies neben den vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten unrichtigen oder unvollständigen Angaben einen Erstattungsanspruch oder einen Schadensersatzanspruch voraus. Der Erstattungsanspruch ist in der Regel Folge einer teilweisen Aufhebung eines Bewilligungsbescheides, weil der Leistungsträger erst nachträglich von Tatsachen Kenntnis erlangt, die ihn bereits bei Antragstellung berechtigt hätten, keine oder nur eine geringere Leistung zu gewähren. Die (Teil-)Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann ihrerseits auf Verschulden der Leistungsempfänger beruhen.

Der Ersatzanspruch nach § 34 SGB II regelt dagegen Fälle, in denen Leistungsempfänger vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Hilfebedürftigkeit und damit die Voraussetzung für den rechtmäßigen Leistungsbezug sozialwidrig herbeiführen. Daneben ermöglicht die Vorschrift einen Rückgriff auf Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die selbst keine Leistungen erhalten, aber vorsätzlich oder grob fahrlässig den Leistungsbezug der Leistungsempfänger ermöglicht haben. Im erstgenannten Fall liegen regelmäßig keine falschen oder unvollständigen Angaben vor - anderenfalls könnte der Leistungsträger bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen und diesen gegebenenfalls mittels Aufrechnung durchsetzen.

Sowohl vor der Aufrechnung als auch vor Geltendmachung eines Ersatzanspruchs hat der Leistungsträger sorgfältig zu prüfen, ob aufgrund der ihm nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der in Anspruch genommenen Person ausgegangen werden kann. Im Rahmen der Aufrechnung hat der Leistungsträger eine Ermessensentscheidung zu treffen und darf den erforderlichen Verschuldensmaßstab nicht ohne entsprechende Anhaltspunkte unterstellen. Für die Geltendmachung des Ersatzanspruchs hat der Leistungsträger nicht nur das erforderliche Verschulden positiv festzustellen, sondern zugleich zu prüfen, ob für das schuldhafte Handeln nicht ausnahmsweise ein wichtiger Grund vorlag. Bereits aufgrund der Formulierung der Vorschriften ist damit sichergestellt, dass die Leistungsträger tatsächlich die Voraussetzungen für den

jeweiligen Anspruch überprüfen müssen. Dem Petitionsausschuss liegen für die gegenteilige Annahme des Petenten, in der Praxis würde der jeweils erforderliche Verschuldensmaßstab unterstellt, keine Hinweise auf eine entsprechende Verwaltungspraxis vor.

Soweit der Petent eine Übernahme der im Krankenversicherungsrecht geltenden Belastungsgrenze für Zuzahlungen vorschlägt, ist dies wegen der völlig unterschiedlichen Zielsetzung der miteinander verglichenen Regelungen abzulehnen. Die Belastungsgrenze hat das Ziel, die Höhe der von den Krankenversicherten selbst zu tragenden Kosten auf einen bestimmten Anteil ihres Einkommens zu beschränken. Dagegen geht es bei Aufrechnung und Ersatzansprüchen darum, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und von wem der Leistungsträger eine zu Unrecht oder sozialwidrig gewährte Geldleistung zurückverlangen kann. Würde die zu erstattende Leistung wie bei der Belastungsgrenze im Krankenversicherungsrecht auf einen Prozentsatz beschränkt, so würden diejenigen privilegiert, die grob fahrlässig oder vorsätzlich einen zu hohen Leistungsbezug verursacht haben. Ihnen würde dann stets ein bestimmter Prozentsatz der zuviel gewährten Leistung verbleiben, so dass sie im Ergebnis mehr erhalten würden, als Personen, denen weder rechtswidriges noch sozialwidriges Verhalten vorzuwerfen ist.

Der Vorschlag des Petenten, diese Belastungsgrenze auch auf Rückforderungen und Ersatzansprüche anzuwenden, bei denen weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten vorliegt, kann der Ausschuss nicht nachvollziehen. Er würde dazu führen, dass auch diejenigen Leistungsempfänger beziehungsweise diejenigen Dritten eine Leistung teilweise zurückerstatten müssten, denen kein Verschulden im Leistungsverfahren vorgeworfen werden kann. Das Sozialrecht ist von dem Grundgedanken geprägt, dass der redliche Leistungsempfänger in der Vergangenheit empfangene Leistungen auch dann behalten darf, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Leistung zu Unrecht oder in falscher Höhe bewilligt worden ist. Gerade im Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das den Hilfebedürftigen Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt, sollte dieser Grundsatz beibehalten werden, da davon auszugehen ist, dass die Leistungen tatsächlich zweckentsprechend verwendet werden.

Der Petitionsausschuss erachtet die derzeitige Rechtslage für sachgerecht und geboten und kann von daher das Anliegen des Petenten aus den oben genannten

Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.